

## **E r g e b n i s n i e d e r s c h r i f t**

### **über die Antragskonferenz für eine Rohrfernleitungsanlage zur überregionalen Entsorgung der Salzabwässer aus dem hessisch-thüringischen Kalirevier in die Nordsee/Innenjade**

Datum,Ort: 02.04.2014, im Großen Sitzungssaal des Landesamtes für Bergbau, Energie und Geologie, Stilleweg 2, 30655 Hannover

Verhandlungsleitung: Niedersächsisches Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz – Standort Oldenburg

#### **TOP 1 Begrüßung und Einführung**

Das **Niedersächsische Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz – Standort Oldenburg (ML- Oldenburg)** begrüßt die Anwesenden und stellt die auf dem Podium anwesenden Personen namentlich vor. Im Weiteren gibt es einen kurzen Ausblick über den weiteren Verlauf der heutigen Veranstaltung. Auf Nachfrage werden aus dem Plenum heraus keine Bedenken bzw. Wortmeldungen dazu erhoben. Zur weiteren generellen Information werden Vorbemerkungen zu den Rahmenbedingungen eines später folgenden Raumordnungsverfahrens (ROV) gegeben.

- **Erforderlichkeit/Zuständigkeit**

Ein ROV für den Bau einer Salzabwasserrohrfernleitung zur Nordsee wird nicht von Amts wegen durchgeführt, sondern dies stellt auf einen Antrag eines Vorhabenträgers ab. Niedersachsen geht davon aus, dass es sich um kein Vorhaben nach der Raumordnungsverordnung (RoV) handelt. Gemäß § 9 Abs.1 des Nds. Raumordnungsgesetzes (NROG) kann die Raumordnungsbehörde aber auch für andere als in der RoV genannten Vorhaben von überörtlicher Bedeutung ein ROV vorsehen. Von dieser Ermächtigung soll auf Grund der Dimension des Vorhabens (Gesamtlänge > 400 km) im vorliegenden Fall Gebrauch gemacht werden. Des Weiteren eröffnet ein ROV erstmalig eine gesamtniedersächsische Perspektive auf das Projekt. Nachdem der Runde Tisch „Gewässerschutz Werra/Weser und Kaliproduktion“ (von den Ländern Hessen und Thüringen sowie der K+S KALI GmbH ins Leben gerufen) die Projektidee fokussiert auf die Thematik Belastung der genannten Flussläufe entwickelt hat, ist ein ROV geeignet, alle relevanten niedersächsischen Belange zu diesem Vorhaben zu identifizieren und für die weiteren Verfahren aufzubereiten. Zentrale Voraussetzung für die Vorbereitung des ROV ist in diesem Zusammenhang aber natürlich auch die Frage nach der grundsätzlichen Realisierbarkeit und damit in diesem Fall zuvorderst die Frage nach der wasserrechtlichen Genehmigungsfähigkeit der Einleitung der Salzabwässer in die Nordsee/Innenjade. Für Vorhaben ohne Aussicht auf Realisierung würde das Erfordernis eines ROV nicht festgestellt werden können. Zu verweisen ist in diesem Zusammenhang auf die in der Unterlage zur Antragskonferenz zitierte derzeitige Aussage des Niedersächsischen Landesbetriebes für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN), der zufolge „fachgesetzliche KO Kriterien gegen die Nordseeeinleitung nicht zu erwarten sind“.

Verbunden mit der Entscheidung, dass ein ROV erforderlich ist, ist die **Zuständigkeitsfrage**: Grundsätzlich sind in Niedersachsen die Landkreise und kreisfreien Städte als Untere Landesplanungsbehörden für die Durchführung von ROV zuständig. Das Land hat in diesem Fall

die Zuständigkeit nach § 19 Abs.1 Satz 4 NROG an sich gezogen; Gründe dazu sind: Die übergeordnete Bedeutung des Vorhabens, von den derzeitigen Trassenkorridoren sind 16 Untere Landesplanungsbehörden betroffen sowie der länderübergreifende Charakter des Vorhabens (auch Nordrhein-Westfalen und Hessen sind betroffen). Hierzu hat es im Dezember 2013 zwei Abstimmungstermine mit den betroffenen Unteren Landesplanungsbehörden gegeben, bei denen im Hinblick auf diese Entscheidung keine Bedenken geäußert wurden. In dem Einladungsschreiben zu dieser Antragskonferenz ist auf die Zuständigkeitsentscheidung bereits hingewiesen worden.

Die weitere Zuständigkeit wird allerdings nicht beim ML bleiben. So sind zum 01.01.2014 Ämter für regionale Landesentwicklung gegründet worden, die auch Aufgaben der Raumordnung übernehmen sollen. Bevor diese Funktion wahrgenommen werden kann, bedarf es noch der vorherigen Änderung des NROG; diese ist noch nicht rechtskräftig geworden. Bis zu diesem Zeitpunkt werden diese Aufgaben durch das ML wahrgenommen.

Durch die gesetzliche Änderung ist vorgesehen, die Zuständigkeit für diese Verfahren auf die Ämter für regionale Landesentwicklung zu verlagern. Im Hinblick auf die besondere Relevanz einer Einleitung der Salzabwässer in die Nordsee/Innenjade und die Betroffenheit durch mehrere Korridore erfolgt die Übertragung der gesamten Zuständigkeit für das nachfolgende ROV auf das Amt für regionale Landesentwicklung Weser – Ems in Oldenburg. Diese ist wahrzunehmen in Abstimmung mit den ebenfalls räumlich betroffenen Ämtern für regionale Landesentwicklung Leine – Weser und Braunschweig.

- Ländergrenzenüberschreitendes Verfahren

Dieses Fernleitungsvorhaben ist durch einen Ländergrenzen überschreitenden Charakter geprägt. Der Start der Leitung ist in Hessen; drei der derzeit entwickelten Korridore verlaufen durch NRW. Daher werden in allen drei Bundesländern ROV stattfinden, denen vorausgehend jeweils Antragskonferenzen vorgeschaltet sind. Für die entsprechenden Antragskonferenzen sind identische Unterlagen durch den Vorhabenträger erstellt worden. Der Entwurf dazu ist vorab länderübergreifend abgestimmt worden. Der nachfolgend festzulegende Untersuchungsrahmen soll ebenfalls unter den drei berührten Bundesländern abgestimmt werden.

- Vorhabensbeschreibung / Definition Endpunkt Vorhaben

Das Vorhaben ist beschrieben mit „Rohrfernleitungsanlage zur Entsorgung der Salzabwässer aus dem hessisch-thüringischem Kalirevier in die Nordsee/Jade“. Der Anfangspunkt der Leitung am Werk Hattorf ist aus niedersächsischer Sicht neben den betrieblichen Zusammenhängen bzw. den zu Grunde liegenden bergrechtlichen Genehmigungen hinreichend begründet. Anders verhält es sich mit dem Endpunkt. Der vorgesehene Einleitbereich an der Innenjade ist bislang in Niedersachsen noch durch kein öffentlich rechtliches Verfahren festgelegt bzw. gesichert worden. Im Rahmen des Runden Tisches „Gewässerschutz Werra/Weser und Kaliproduktion“ wurden zwar dahingehende Voruntersuchungen und Machbarkeitsstudien erstellt und abgestimmt. Diese entfalten allerdings keinerlei Bindungswirkung für das jetzt in Vorbereitung befindliche ROV. Die Identifizierung eines denkbaren Einleitbereiches diene hier zuvorderst der Prüfung der grundsätzlichen Machbarkeit, d.h. der Beantwortung der Frage, ob eine Einleitung in die Nordsee überhaupt denkbar sei. Die Bestimmung eines Einleitbereiches auf der Grundlage einer Alternativenbetrachtung ist insofern ausdrücklich Gegenstand eines noch nachfolgenden ROV. Insofern stellt der identifizierte Einleitbereich aus den genannten Erhebungen keinen Zwangspunkt für ein ROV dar. Er ist insoweit sehr wohl noch zu hinterfragen ist und auf seine Geeignetheit plausibel und nachvollziehbar zu belegen.

- ROV Oberweser

Gemäß den Inhalten der Unterlage zur Antragskonferenz prüft der Vorhabenträger zeitgleich eine Rohrfernleitungsanlage vom Werk Hattorf an die Oberweser. Dieses Vorhaben ist Gegenstand eines eigenständigen ROV im Bundesland Hessen.

Diese Rohrfernleitung an die Oberweser ist ein gesondertes Verfahren und keine zu prüfende Alternative im Rahmen des ROV für eine Nordseepipeline; insoweit wird sie auch nicht in den Variantenvergleich dieses ROV eingestellt werden.

Für die Oberweserpipeline wird in Niedersachsen kein separates ROV vorbereitet, da aus Sicht des Landes Niedersachsen auf Grund der fehlenden wasserrechtlichen Genehmigungsfähigkeit der Einleitung von Salzabwässern in die Oberweser, keine Aussicht auf Realisierung eines solchen Vorhabens gesehen wird.

## **TOP 2 Vorstellung des Vorhabens**

**K + S KALI GmbH** stellt Bedarf, Erfordernis und Inhalt dieser Rohrfernleitungsbaumaßnahme vor (siehe Unterlage zur Antragskonferenz und entsprechende Präsentation unter ([www.rov-nordseepipeline.niedersachsen.de](http://www.rov-nordseepipeline.niedersachsen.de))).

Zu dem avisierten Einleitbereich in die Nordsee werden ebenfalls erläuternde Darlegungen und Ausführungen gegeben. Eine küstenferne Einleitung des Salzabwässers sei auszuschließen, da diese nach derzeitigem Planungsstand höhere Umweltwirkungen auslöse (z.B. geringere Vermischungseffekte, ggf. Rohrverlegearbeiten durch den Nationalpark).

Eine Einleitung in die Ostsee dieser Abwässer scheidet aus grundsätzlich entgegenstehenden wasserwirtschaftlichen Gegebenheiten aus. Die weiteren bisher erfolgten Überprüfungen haben zum Ergebnis, dass eine Einleitung dieser Abwässer in den Bereichen der Flussästuarie (Ems, Elbe, Weser) in fachlicher Hinsicht ebenfalls nicht in Frage komme.

Der **BUND – Landesverband Niedersachsen** erwartet in den Antragsunterlagen weitergehende Angaben zu den Inhaltsstoffen und der Zusammensetzung des Abwassers sowie zu einzelnen Abwasserparametern. Das Unternehmen selber sollte weitere Wertstoffe aus den Salzabwässern gewinnen. Mittlerweile gibt es weltweit Abbauunternehmen, die völlig rückstandsfrei produzieren. In diesem Zusammenhang wird auf ein aktuell entstehendes Vorhaben in Roßleben (Harz) hingewiesen, bei dem die obertägige Aufhaltung von bergbaulichen Rückständen vermieden werden soll, um einen nachhaltigen Abbau zu erreichen. Das zugehörige Unternehmen soll seinen Sitz in Hannover haben.

Der **Nds. Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN) – Betriebsstelle Hannover – Hildesheim** hält die Angabe der Anteile der „Hilfsstoffe“ sowie der „Schwermetallstoffe“ der einzuleitenden Salzabwässer in den Unterlagen zum Raumordnungsverfahren (ROV) für erforderlich. Dabei sollten auch die Mengenanteile der Produktions- und Haldenabwässer gesondert ausgewiesen werden.

**K + S KALI GmbH** macht hierzu allgemeine Ausführungen zu Gesprächsrunden des Runden Tisches „Gewässerschutz Werra/Weser und Kaliproduktion“. Das Unternehmen sei weiter bestrebt, den stetigen Prozess der Vermeidung und Minimierung der Salzabwassermengen am Betriebsstandort zu optimieren. Das aktuell in den Medien benannte K-UTEC-Verfahren (Verdampfung am Standort) sei aus Unternehmenssicht hinsichtlich seiner Machbarkeit ungeklärt und darüber hinaus auch unwirtschaftlich.

**ML - Oldenburg** hält es für erforderlich, die zur Reduzierung der Salzabwassermengen in Frage kommenden Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen in den Unterlagen zum ROV umfassend und plausibel darzulegen.

Der **BUND – Landesverband Niedersachsen** hinterfragt nochmals, welche Salzabwässer (Produktions- und Haldenabwasser) über die geplante Pipeline entsorgt werden sollen. Vor dem Hintergrund einer vorherigen weiteren Rückgewinnung von Wertstoffen aus den Rückständen, wird von dort auf eine damit verbundene Minimierung der Salzabwassermengen hingewiesen. Im Weiteren wird auf bestehende Haldenkörper im räumlichen Umfeld von aufgegebenen Produktionsstellen in Niedersachsen hingewiesen, diese werden für die jeweilige Region als unverträglich und umweltstörend eingestuft. In deren Umgebung ist ebenfalls mit Versalzungen der Grund- und Oberflächengewässer zu rechnen. In dem ROV für eine Rohrfernleitungsanlage zur überregionalen Entsorgung der Salzabwässer aus dem hessisch-thüringischen Kalirevier in die Nordsee/Jade sollte daher auch geprüft werden, inwieweit die an anderen Standorten entlang der Trassenkorridore anfallenden Haldenabwässer sowie

bestehende Haldenkörper über die hier geplante Rohrfernleitung mit entsorgt werden könnten. So könnte eine Verbesserung der Wasserqualität von Werra und Weser sowie der jeweiligen Landschaftsräume erreicht werden. Insgesamt wäre dieses Leitungsprojekt so zu dimensionieren, dass es kapazitiv in der Lage ist, auch weitere Salzabwassermengen zur Entsorgung aufnehmen zu können.

**K + S KALI GmbH** erklärt hierzu, dass das Unternehmen die Abwässer der hessisch thüringischen Produktionsstandorte in seine Planungsüberlegungen einbezogen habe. Für die sonstigen angesprochenen Althaldenstandorte bestünden hinsichtlich des Abwassers andere konzeptionelle Entsorgungsstrukturen. Ein Anschluss über weitere Verbundleitungen zwecks Entsorgung dortiger Salzabwässer sei für das hier in Rede stehende Vorhaben nicht vorgesehen.

Der **NLWKN – Betriebsstelle Hannover – Hildesheim** möchte Informationen hinsichtlich des betrieblichen Verhaltens bei Störungen des Leitungssystems; gibt es dazu schon weitere Berechnungen und Erkenntnisse?

**K+S KALI GmbH** führt aus, dass die Rohrfernleitung nicht den Regelungen der Störfall-Verordnung unterliege. Gleichwohl würden beim Bau leitungssichernde Maßnahmen vorgesehen und eingebaut. Derzeit seien die Planungen noch nicht so weit fortgeschritten, dass eine detaillierte Beantwortung möglich wäre. Ebenso könnten diesbezüglich auch noch keine Standorte für Zwischen- und Scheitelbecken sowie Pumpstationen verortet werden. Entsprechend dem aktuellen Kenntnisstand könnten nur allgemeingültige Aussagen getätigt werden.

**NLWKN – Betriebsstelle Hannover – Hildesheim** vertritt die Auffassung, dass die Kapazitäten für Zwischen- und Scheitelbecken und der sich daraus ergebende Flächenbedarf quantifiziert werden müssten. **ML – Oldenburg** sieht dieses Erfordernis im Rahmen der Erarbeitung der Antragsunterlagen. **K+S KALI GmbH** schließt sich dieser inhaltlichen Einschätzung an.

Auf Bitten von **ML - Oldenburg** erläutert das **Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie** unter TOP 2 Rahmenbedingungen und rechtliche Grundlagen eines nachfolgenden Zulassungsverfahrens für den Bau der Rohrfernleitungsanlage (siehe auch Anlage zum Protokoll). Grundsätzlich handelt es sich bei diesen Salzwässern um Abwasser. Im Bereich der „Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe“ (VAwS), d. h. auf einem Betriebsgelände wird Salzlauge entsprechend der „Verwaltungsvorschrift wassergefährdende Stoffe“ als wassergefährdend angesehen, im Bereich der Rohrfernleitungsverordnung, d. h. außerhalb eines Betriebsgeländes, z.B. während des Leitungstransportes, gehört Salzlauge nicht zu den wassergefährdenden Stoffen. Aus der UVP-V Bergbau kann daher für diese Rohrfernleitung keine UVP-Pflicht abgeleitet werden. Insofern findet vor deren baulicher Zulassung kein Planfeststellungsverfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung statt. Vielmehr schließt sich ein separates bergrechtliches Genehmigungsverfahren mit Behördenbeteiligung an. Auf politischer Ebene laufen derzeit Bestrebungen hinsichtlich der Änderung der UVP-V Bergbau. Danach ist angestrebt für derartige Leitungssysteme eine UVP-Pflicht gesetzlich vorzuschreiben. Es bleibt abzuwarten wie hier die Entscheidung des Gesetzgebers ausfallen wird.

Die **Samtgemeinde Mittelweser** hinterfragt das Vorgehen beim Auftreten eines sog. „worst case“ Falles. Durch welche Vorkehrungen kann das Grundwasser vor den belasteten Salzabwässern geschützt und bewahrt werden. Im Weiteren ist es unbefriedigend, dass nach derzeitigem Stand das Zulassungsverfahren formalrechtlich einwandfrei ohne Öffentlichkeitsbeteiligung und UVP abgearbeitet werden kann. Der **BUND – Landesverband Niedersachsen** ist ebenfalls nicht darüber „begeistert“, dass keine Öffentlichkeitsbeteiligung auf der Zulassungsebene der Rohrfernleitung erforderlich ist. Soweit dies der Fall ist, sollten die Unterlagen im anhängigen ROV in dieser Hinsicht viel detaillierter erarbeitet und überprüft werden.

Das **Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie** führt aus, dass die materiellen Anforderungen der Fachgesetze stets eingehalten werden müssen, unabhängig von einer UVP-Pflicht. Im späteren bergrechtlichen Verfahren werden die Antragsinhalte sehr detailliert geprüft. Dazu gehört auch eine sehr detailscharfe Überprüfung der Umweltbelange. In diesem

Zusammenhang sieht der **BUND – Landesverband Niedersachsen** unter Bezug auf EU-Recht ein Erfordernis zur Beteiligung der Öffentlichkeit auch für die nachfolgende Zulassungsebene. Die gelten aus dortiger Sicht immer dann, soweit es zu Einleitungen von Stoffen in den Meereskörper kommt. Insgesamt wird die Einleitung der hier fraglichen Salzwässer in die Nordsee bezogen auf ihren Salzgehalt derzeit für verträglich gehalten. Im Übrigen sei es unverständlich, dass bei anderen Leitungsbaumaßnahmen andere Vorschriften im Rahmen der Prüfung der Zulassung bzw. des Baues zur Anwendung kommen.

Das **Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie** gibt zu bedenken, dass EU-Recht zur Anwendung komme, soweit es vorab in nationales Recht umgesetzt worden sei. Für die genannte Thematik habe der Gesetzgeber bislang keine EU-Vorschrift gesehen, die in nationales Recht umgesetzt werden müsste. Die Verwaltungsbehörden seien verpflichtet, geltendes Recht anzuwenden. Im Übrigen sei die Rechtslage tatsächlich so, dass unterschiedliche rechtliche Bestimmungen je nach Zweckbestimmung von Transportleitungen bestehen und angewendet werden müssen.

### **TOP 3 Vorstellung Trassenkorridore**

Das **Fachplanungsbüro** gibt einen Überblick über Bauabläufe sowie zur Umsetzung und Ausführung dieses Rohrfernleitungsprojektes (siehe Unterlage zur Antragskonferenz und entsprechende Präsentation unter [www.rov-nordseepipeline.niedersachsen.de](http://www.rov-nordseepipeline.niedersachsen.de)). Im Weiteren wird

- die Querung von anderen Leitungssystemen
- einzelne Arbeitsschritte und Abläufe der Leitungsverlegung
- Verlegung der Leitungsstränge durch technischen Maschineneinsatz
- beispielhafte Darstellung einer Gewässerunterquerung
- beispielhafte Straßenunterquerungen
- Verlegung von Überwachungskabelleitungen

angesprochen und an Hand von Vortragsfolien präsentiert.

Im weiteren Vortrag wird das generelle planerische Vorgehen hinsichtlich der Findung der entwickelten Trassenkorridore A – D vorgestellt und erläutert.

Vorrangig soll hier der Trassenkorridor D vorgestellt und erörtert werden.

Gemäß den Ausführungen des **NLWKN – Betriebsstelle Hannover – Hildesheim** sind im Verlauf dieses Trassenkorridors diverse „prioritäre Gewässer mit hohem Potential“ zu berücksichtigen. Darüber hinaus wird um Beachtung der wasserwirtschaftlichen Belange bei Querungen von Wasser- und Überschwemmungsgebieten gebeten. Ebenso sind eine Vielzahl von Grundwasser-Messstellen im eigentlichen Trassenverlauf anzutreffen. Insgesamt ist in den Unterlagen zum ROV darzulegen, wie den Anforderungen des Wasserrechts entsprochen werden soll. Der **Landesfischereiverband Niedersachsen** hält die Querung von Fließgewässern durch dieses Leitungsprojekt für kritisch. Eine Querung von einzelnen Gewässern sollte nur in „geschlossener Bauweise“ erfolgen. Ansonsten wird ein erhöhter Sandeintrag befürchtet. Mit solchen Maßnahmen gehen erhebliche Veränderungen an den einzelnen Gewässern einher, die erfahrungsgemäß deutliche Eingriffe in die Strukturen des Fischbestandes nach sich ziehen.

**ML – Oldenburg** schlägt vor, dass die vier derzeit entwickelten Korridore anhand der in der Unterlage zur Antragskonferenz enthaltenen Karten im Maßstab 1:50.000 einzeln aufgerufen und dann näher betrachtet werden sollten. Dabei könnte dann erörtert werden, ob und inwiefern besondere Raumwiderstände, Zwangspunkte und Untersuchungsbedarfe bereits jetzt zu erkennen sind und aus dem Beteiligtenplenum heraus formuliert und vorgetragen werden können. Der Schwerpunkt der Erörterungen in Hannover liegt auf der Trassenkorridorvariante D, die in der Region Leine - Weser und Braunschweig verläuft. Bei Bedarf sind aber auch Aussagen zu den Trassenkorridoren A – C bzw. für das Gebiet des Landkreises Diepholz möglich. Der Landkreis Diepholz hat an der Antragskonferenz am Vortrag in Oldenburg teilgenommen und sich dort eingebracht.

Die Anwesenden stimmen dem Vorschlag des ML-Oldenburg zu. Alsdann ruft das **Fachplanungsbüro** nachfolgend die einzelnen Kartenblätter auf:

#### **Kartenblatt O 06**

Die **Stadt Hann. Münden** führt aus, dass der geplante Trassenverlauf in Parallellage zur 380 kV - Leitung Wahle – Mecklar gelegen ist. Durch die genannte Stromleitung kommt es zu keiner Zerschneidung von Waldflächen, da durch die bewusst höher geplanten Leitungsmasten bewaldete Flächen von den Leiterseilen überspannt werden. Die hier geplante Rohrfernleitung würde jedoch in der Folge einer Verlegung Waldschneisen schaffen. Deshalb wird darum gebeten, Umgehungskorridore für diese räumlichen Bereiche zu suchen. In diesem Zuge wäre dann das raumordnerische Bündelungsgebot zu beachten (z.B. überregionale Gasleitung); im weiteren wären Bündelungen mit sonstigen Infrastrukturen zu untersuchen. Für die Stadt stellt sich auch die Frage, wann das Bündelungsgebot der Raumordnung „unzumutbar überschritten“ ist.

#### **Kartenblatt O 07**

Laut den Angaben des **Landkreises Göttingen** verursacht die Rohrfernleitung etliche Raumkonflikte. So werden neben einem „Vorranggebiet für Windenergie“ auch diverse „Vorranggebiete für Rohstoffgewinnung/Trinkwasserschutz“ berührt. Auf die aktuelle Aufstellung des Regionalen Raumordnungsprogramms (RRÖP) wird hingewiesen. Kartografische Daten und weitere Aussagen können durch den Landkreis bei Bedarf zur Verfügung gestellt werden. Weiterhin wird auf eine im Bereich Baterode, SG Adelebsen, geplante Biogasanlage hingewiesen.

#### **Kartenblatt O 08**

Laut dem **Landkreis Göttingen** quert die Rohrfernleitung ein Wasserschutzgebiet; diese räumliche Situation ist besonders zu berücksichtigen. Es wird darum gebeten, darzulegen welche besonderen Schutzmaßnahmen bei einem Havarieunfall vorgesehen sind und greifen sollen.

Das **Fachplanungsbüro** führt dazu aus, dass in der Regel die Schutzzonen I und II eines Wasserschutzgebietes nicht für einen Leitungsbau in Anspruch genommen werden sollen. Im vorliegenden Fall sei nach derzeitigem Stand ausnahmsweise eine „randliche“ Leitungsführung an der Schutzzone II nicht zu vermeiden, da sonstige entgegenstehende Belange einen anderen räumlichen Verlauf verhindern. Generell werde im jeweiligen Einzelfall geprüft werden, welche tatsächliche Trassierung innerhalb eines Wasserschutzgebietes möglich ist; die endgültige Abklärung und die detaillierte Feintrassierung erfolge allerdings erst auf der Zulassungsebene.

Die **Stadt Hardegesen** sieht das Stadtgebiet schon jetzt als einen „stark“ durch Leitungsvorhaben betroffenen Raum an. Sollte dem Bündelungsgebot ein hoher Beachtungsgrad eingeräumt werden, wären Ausweisungen von Flächen für Windenergie kaum noch möglich. Entsprechende potentielle Flächen sind durch diverse Leitungsbauten schon jetzt begrenzt.

Vom Grundsatz her hält das **Fachplanungsbüro** ein verträgliches Nebeneinander zwischen der Rohrfernleitung und Flächen für Windenergie für möglich.

#### **Kartenblatt O 09**

Der **Landkreis Northeim** schließt sich den grundsätzlichen Ausführungen der Stadt Hardegesen an. Der Leitungskorridor wird parallel zum Verlauf einer 220 kV - Leitung geplant. Hierbei ist zu beachten, dass die genannte 220 kV - Leitung zurückgebaut und auf die 380 kV - Leitung Wahle-Mecklar gelegt werden soll. Damit würde dem Bündelungsgebot dann nicht mehr entsprochen werden.

Die **Landwirtschaftskammer Niedersachsen – Bezirksstelle Northeim** weist darauf hin, dass der Leitungskorridor bei „Iber“ ein landwirtschaftliches Versuchsgut tangiert. Die zu dem Versuchsgut gehörenden Versuchsflächen sollten vom Leitungsprojekt nicht zerschnitten werden. Entsprechende Datenangaben hinsichtlich der lageräumlichen Verortung dieser Flächen werden nachgereicht.

#### **Kartenblatt O 10**

- keine Wortmeldungen

#### **Kartenblatt O 11**

- keine Wortmeldungen

## Kartenblatt O 12

- keine Wortmeldungen

## Kartenblätter O 13 + O 14

Der **BUND – Landesverband Niedersachsen** hebt auf die bereits angesprochene Schaffung von Verbundleitungen an diese Rohrfernleitung ab, damit könnten Salztlastenstandorte bei Sarstedt, Ronnenberg, Sehnde und Lehrte mit entsorgt werden. Dem Aspekt des Schutzes des Grundwassers bzw. sonstiger Gewässer an den bestehenden Standorten würde damit in bedeutungsvollem Umfang Rechnung getragen werden.

Laut der **Region Hannover** sind von dem Leitungsprojekt mehrere Vorrang- und Vorsorgegebiete betroffen. Die Neuaufstellung des Regionalen Raumordnungsprogramms befindet sich in der Bearbeitungsphase. Im Nachgang zur heutigen Antragskonferenz wird eine schriftliche Stellungnahme in Funktion als Untere Naturschutz-, Untere Wasser- und Untere Denkmalschutzbehörde abgegeben werden. Die Untere Naturschutzbehörde weist darauf hin, dass sowohl der „Feldhamster“ (geschützte Art) als auch ein Rastvogelgebiet von der Vorhabenplanung partiell berührt ist. Betroffene räumliche Bereiche befinden sich in der „Börde“ und können als Übersichtsplan an die Hand gegeben werden. Im Weiteren sind zwei Wasserschutzgebiete von dem Leitungsvorhaben berührt und die problematische Querung von Gewässern zeichnet sich ab. Die Auflösung von alten Salzhaldenkörpern wird von dort noch thematisiert werden; Standortangaben zu sonstigen Altablagerungen werden ebenfalls noch benannt und nachgereicht.

## Kartenblatt O 15

Der **Landkreis Schaumburg** bittet um Berücksichtigung naturräumlich sensibler Bereiche westlich von Sachsenhagen. Besonders zu benennen sind dabei ein Naturschutzgebiet, Auebereiche sowie Flächenareale auf denen Renaturierungsmaßnahmen erfolgt sind. Diesbezügliche Daten- und Kartenübersichten werden noch übersandt werden.

## Kartenblatt O 16

Das **Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie** weist auf Rohstoffsicherungsgebiete von landesweiter Bedeutung im Raum Landesbergen hin. Weitere Überprüfungen werden von dort durchgeführt; die Ergebnisse hierzu werden zu gegebener Zeit mitgeteilt.

Dem **Landkreis Nienburg** zu Folge sind durch den Korridorverlauf diverse Belange betroffen. Eine gesonderte schriftliche und mit den kreisangehörigen Gemeinden abgestimmte Stellungnahme wird dazu nachgereicht. Heute wird dazu vorab nur angemerkt, dass ein Vorranggebiet für Natur und Landschaft, das Umspannwerk bei Landesbergen, die Weser, diverse Rohstoffsicherungsgebiete und ein Vorranggebiet für Windenergienutzung tangiert bzw. gequert werden. Die Untere Naturschutzbehörde regt eine Optimierung des bisher entwickelten Trassenkorridors aus fachlicher Sicht an. Diesbezügliche Vorschläge werden von dort ebenfalls noch zur Verfügung gestellt werden.

Die **Landwirtschaftskammer Niedersachsen – Bezirksstelle Nienburg** fordert im Zuge des nachfolgenden Leitungsbaus die besondere Schonung von ökologisch wertvollen Moorrandarealen. Mit diesem Projekt gehen erhebliche Eingriffe in landwirtschaftlich genutzte Flächen einher, die sehr „schwerwiegende und tiefgreifende Veränderungen“ bewirken können. Durch einen Leitungsbau darf es zu keinen Beeinträchtigungen und Störungen der bestehenden Drainageleitungen kommen. Auch muss nach Beendigung der Leitungsbauarbeiten eine vollständige Wiederbewirtschaftung der landwirtschaftlichen Flächen sichergestellt sein. Das **Fachplanungsbüro** erklärt hierzu, dass im Rahmen der Leitungsverlegearbeiten die geltenden Regeln für technische Baumaßnahmen berücksichtigt werden. Im Ergebnis sollen für den Leitungsbau in Anspruch genommene Flächenareale nach Beendigung der Ausbauarbeiten wieder uneingeschränkt in ihrer bisherigen Funktion genutzt werden können. Die **Samtgemeinde Mittelweser** macht Aussagen zu einer möglichen späteren Weserquerung. Welche technische Ausbauvariante würde im Zuge eines Trassenverlaufs durch die Weser zur Ausführung kommen? Dabei ist mit dem Auftreten von Bombenfunden im Weserraum zu rechnen. Generell sind im Zuge derartiger Flussquerungen jegliche Beeinträchtigungen der Binnenschifffahrt zu vermeiden. Laut dem **Fachplanungsbüro** ist derzeit noch völlig offen, welche Bauweise (offene oder geschlossene) im Rahmen einer evtl. Weserquerung zur Ausführung kommen wird. Auf Ebene der Raumordnung werden diese inhaltlichen

Fragestellung und Themenkomplexe in den Unterlagen beschrieben und noch nicht „detailliert aufbereitet“. Dieses erfolgt erst auf der späteren Ebene der baulichen Zulassung, da der Leitungsverlauf erst dann parzellenscharf bekannt ist. Die Belange der Rohstoffgewinnung stellen einen gewichtigen Planungsbeitrag dar; im weiteren Planungsprozess erfolgt insoweit eine weitergehende Prüfung, welche im Einzelfall zu anderen Trassierungen führen kann.

#### **Kartenblatt O 17**

- keine Wortmeldungen

#### **Kartenblatt O 18**

- keine Wortmeldungen

#### **Kartenblatt O 19**

- keine Wortmeldungen

Der **Landkreis Göttingen** weist ergänzend auf eine „Problemstelle“ im Bereich von „Bartherode“ auf Kartenblatt O 07 hin. Der entwickelte Trassenkorridor tangiert dort ein Naturschutzgebiet. Nördlich davon ist eine Biogasanlage im genannten Korridor gelegen. Es wird darum gebeten, die grundsätzliche Geeignetheit einer möglichen Trassierung vor diesem Hintergrund durch das Fachplanungsbüro nochmals zu überprüfen. Entsprechende Ausführungen in einer nachfolgenden Stellungnahme werden dazu von dort noch nachgereicht.

#### **Kartenblatt 27**

Der **BUND – Landesverband Niedersachsen** bittet um Aufruf des Kartenblattes 27, das den Einleitbereich in die Nordsee umfasst. Er regt im Zusammenhang mit dem hier heute vorgestellten Einleitbereich der Rohrfernleitung an der Nordsee/Jade an, möglicherweise statt einer möglichst mehrere Einleitstellen an der Nordsee zu schaffen, um Aufkonzentrationen bei den Salzgehalten in der Jade entgegen zu wirken. Damit könnte eine Entschärfung für die bisher geplante einzige Einleitstelle geschaffen werden. Im Endergebnis ließe sich möglicherweise durch die Schaffung von mehreren Einleitstellen an der Nordsee eine andere Raumverträglichkeit erreichen.

Die **Landwirtschaftskammer Niedersachsen – Fachbereich Fischerei** gibt zu bedenken, dass es sich bei dem heute vorgestellten Einleitbereich an der Nordsee/Jade „um einen sehr sensiblen Bereich an der Nordsee“ handelt. Im unmittelbaren Umfeld zu dieser Einleitstelle befinden sich sehr „empfindliche Muschelkulturen“. Dieser Sachverhalt bedarf einer umfassenden Aufarbeitung im weiteren Verfahren. Es ist der Nachweis zu erbringen, dass es durch die beabsichtigte Einleitung von Salzabwässern zu keinen Nachteilen und Einschränkungen der Belange der Fischerei kommen wird.

Auf Nachfrage von **ML – Oldenburg** besteht kein Gesprächsbedarf zur Herausarbeitung und Vorstellung von weiteren Trassenkorridoren für einen möglichen Leitungsverlauf.

### **TOP 4 Vorstellung des beabsichtigten Untersuchungsrahmens**

Nach den Ausführungen von **ML – Oldenburg** hat die Vorstellung des beabsichtigten Untersuchungsrahmens insbesondere Bedeutung für die in das ROV integrierte Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) 1. Stufe. Die heutige Antragskonferenz ist insofern gleichzeitig der Scopingtermin für die im ROV durchzuführende UVP nach § 5 Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); hierzu wird im Übrigen auf die Inhalte in Kap. 4/Kap. 5 der Unterlage zur Antragskonferenz Bezug genommen.

Das **Fachplanungsbüro** präsentiert einleitend die vorgesehenen Inhalte der Raumverträglichkeitsuntersuchung (RVU) sowie der Umweltverträglichkeitsuntersuchung (UVU), die in der genannten Unterlage zur heutigen Antragskonferenz den beteiligten Stellen und Verbänden zugesandt worden sind. In inhaltlicher Hinsicht wird um Wiederholungen zu vermeiden darauf Bezug genommen.

Der **BUND – Landesverband Niedersachsen** sieht es im Rahmen der RVU als notwendig an, dass in der Unterlage Darlegungen aufzunehmen sind, die die positiven Effekte, die mit dem Bau der Rohrfernleitung einher gehen, beschreiben. Es kommt zu einer erheblichen



Entlastung der Flüsse Werra und Weser und im Weiteren werden sich Verbesserungen der Belange des Grundwasserschutzes einstellen. Diese positiven Auswirkungen sollten inhaltlicher Gegenstand der RVU sein; dadurch erwartet er eine Akzeptanzsteigerung im betroffenen Gebietsraum für dieses Leitungsvorhaben. Die **Landwirtschaftskammer Niedersachsen – Bezirksstelle Hannover** erwartet eine breite Darlegung der Belange der Landwirtschaft. Es sei noch offen, wie dieser Anforderung durch den Vorhabenträger nachgekommen werden soll. Es werden auch inhaltliche Ausführungen zu den Wirkungen eines Leitungsbaus auf die Ertragspotentiale der landwirtschaftlich berührten Bereiche als notwendig erachtet. Das **Fachplanungsbüro** führt aus, dass eine Prüfung jedweder Einzelbetriebe in diesem Verfahren nicht vorgesehen ist. Vielmehr ist an die Anfertigung eines generellen Fachbeitrags zum Belang der Landwirtschaft gedacht. Nach jetziger Einschätzung und Beurteilung sind nachhaltige Wirkungen auf die Landwirtschaft nicht zu besorgen. Im Rahmen der späteren Feintrassierung ist ggf. für einzelne Hofstellen eine detaillierte Prüfung erforderlich.

Zum beabsichtigten Untersuchungsraum im Rahmen der UVU führt das **Fachplanungsbüro** aus, dass es im Hinblick auf eine angemessene und sachgerechte Bearbeitung der jeweiligen Schutzgüter gemäß UVPG einen Untersuchungskorridor in einer Breite von 600 m gewählt habe. Die möglichen Auswirkungen des Einleitbauwerks und der Einleitung von Salzabwasser in die Nordsee/Jade werden für den gesamten Wasserkörper der Jade untersucht und ermittelt werden.

**ML – Hannover** fragt nach der Anzahl von Speicherbecken, die entlang des gesamten Leitungsverlaufs benötigt werden. Zum jetzigen Zeitpunkt können durch **K + S KALI GmbH** dazu keinerlei qualifizierte und quantifizierte Aussagen getroffen werden. Dies wird erst auf Ebene der späteren Feinplanung möglich sein.

Die **Stadt Han. Münden** hält die generelle Bemessung des Untersuchungskorridors von 600 m Breite für nicht ausreichend. Es wird die Anregung gegeben, soweit sich im weiteren räumlichen Planungsverlauf Konfliktbereiche herausstellen sollten, an diesen den Untersuchungskorridor aufzuweiten, um dadurch ein sachgerechtes Planungsergebnis zu erzielen. Durch dieses Vorgehen schon auf der Ebene des ROV sind inhaltliche Themenstellungen im Wege der Feinplanung bzw. Leitungsbaus frühzeitig identifiziert.

Die **Nds. Landesforsten – Forstamt Liebenburg** sieht durch eine mögliche Leitungsführung durch Waldbereiche nicht nur temporäre Betroffenheiten für den Wald. Es entstehen dadurch Schneisen innerhalb des Waldes mit Wirkungen, die sich dauerhaft danach einstellen können. Für eine Leitungsverlegung in Waldgebieten wird angeregt, dies möglichst im Verlauf von Waldwegen vorzusehen. Wald sollte möglichst und weitgehend unangetastet bleiben und in seinen Funktionen erhalten bleiben. Das **Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie** schlägt vor in den Untersuchungsrahmen auch das Schutzgut Landschaftsraum-Landschaftsbild umfassend mit aufzunehmen. In diesem Hinblick sollte die Breite des Untersuchungskorridors nochmals überprüft werden und ggf. dann breiter bemessen werden. Im hügeligen Bereich sind andere Wirkungsreichweiten von Waldschneisen zu berücksichtigen als in flachen Gebieten. Das **Fachplanungsbüro** teilt hierzu mit, dass im Rahmen dieser Planungen an die Erarbeitung eines Fachbeitrages zu möglichen Folgen auf das Landschaftsbild nicht gedacht sei. Ein Erfordernis dazu wird von dort auch nicht gesehen, da die fragliche Leitung unterirdisch verlegt werden wird.

Die **Landwirtschaftskammer Niedersachsen – Bezirksstelle Nienburg** bittet um Angaben des Kompensationsbedarfs, der im Zusammenhang mit dem Bau der Rohrfernleitung erforderlich wird. Dabei ist besonderer Augenmerk darauf zu legen, in welchem Umfang dazu die Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Nutzflächen notwendig ist und ob diese dauerhaft einer landwirtschaftlichen Bewirtschaftung entzogen sind.

Hinsichtlich der NATURA 2000 -Verträglichkeitsprüfung führt das **Fachplanungsbüro** aus, dass, soweit eine NATURA 2000 - Betroffenheit vorliegt, dazu für den jeweiligen Einzelfall auf der Grundlage der vorhandenen Datenlage eine Vorprüfung erstellt wird. Soweit im Einzelfall erhebliche Beeinträchtigungen für das betreffende Gebiet nicht ausgeschlossen werden können, wird im Anschluss eine Verträglichkeitsprüfung durchgeführt werden. Nach bisherigem Planungsstand sind EU-Vogelschutzgebiete weniger durch das Vorhaben tangiert;

in diesen Bereichen können mögliche Baumaßnahmen zeitlich besser gesteuert werden. Das Queren von FFH-Gebieten wird als wesentlich problematischer angesehen und beurteilt. Das **Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie** regt an, auch die NATURA 2000-Gebiete zu betrachten, die sich im Wirkungsbereich und in räumlicher Nähe zu den entwickelten Trassenkorridoren für die Fernleitung befinden.

Die **Region Hannover** empfiehlt eine Überprüfung, inwieweit die Trassierung der Rohrfernleitung mit der Stromfernleitung „SuedLink“ gebündelt werden kann. Des Weiteren wird darum gebeten, die heutigen Vortragsfolien ins Internet einzustellen. Das **Fachplanungsbüro** verweist auf das sehr frühe Planungsstadium zum SuedLink-Projekt. In Kassel hat es dazu unter Mitwirkung der Bundesnetzagentur erste Gesprächskontakte gegeben. Synergieeffekte für das Rohrfernleitungsvorhaben werden momentan nicht gesehen; ebenso können Bündelungseffekte nach jetzigem Kenntnisstand mit diesem Vorhaben nicht hergestellt werden.

## **TOP 5 Zusammenfassung und weiteres Vorgehen**

**ML – Oldenburg** fasst in Form eines Fazits wesentliche Extrakte der Antragskonferenz zusammen. Wesentliche Aspekte zu den einzelnen Tagesordnungspunkten (TOP) können demnach aus raumordnerischer Sicht wie folgt zusammengefasst werden:

- Im Rahmen der Herleitung des Bedarfs bzw. in der Projektbegründung ist gemäß TOP 2 auch auf die Möglichkeiten einer lokalen Entsorgung der Prozess- und Haldenabwässer einzugehen. Auch Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen, technische Verfahren zur Eindampfung der Abwässer und der Versatz fester Produktionsrückstände sind dabei zu berücksichtigen.
- In Bezug auf das Zulassungsverfahren besteht in Niedersachsen zurzeit die unbefriedigende Situation, dass ein bergrechtliches Betriebsplanverfahren ohne UVP, d. h. ohne Öffentlichkeitsbeteiligung und konzentrierende Wirkung für das Leitungsvorhaben durchgeführt werden muss. Es bestehen Bedenken, auf dieser Grundlage ein erfolgreiches Zulassungsverfahren durchführen zu können. Erforderlich erscheinen insofern entsprechende Rechtsänderungen im Rahmen der UVP-V Bergbau.
- Gemäß TOP 3 ergeben sich bislang keine Argumente für den Ausschluss einer der vier entwickelten Trassenkorridore. Insofern sind alle vier Korridore weiter auf ihre Vorzugswürdigkeit hin zu untersuchen. Es wurden viele Hinweise benannt, die für die weitere Planung relevant sein können und die ggf. auch zu mehr oder weniger kleinteiligen Verschiebungen eines Korridors führen können. Die Möglichkeiten des ROV in seiner Funktion als Optimierungsverfahren sind insofern zu nutzen.
- Weiterhin besteht Klärungsbedarf, inwiefern aus Sicht des Vorhabenträgers eine Rohrfernleitungsanlage im Korridor D Funktionen für die in Niedersachsen befindlichen K + S Produktionsstandorte und Halden übernehmen kann bzw. sollte.
- Der Untersuchungsrahmen der UVU muss gemäß TOP 4 differenziert werden hinsichtlich der Beurteilung der Umweltauswirkungen der Rohrfernleitung einerseits und andererseits der Beurteilung der Umweltauswirkungen durch die vorgesehene Einleitung in die Innenjade. Zur Gewährleistung einer Betrachtung aller denkbaren Auswirkungen der Einleitung der Salzabwässer in die Nordsee ist ein erweiterter Untersuchungsraum festzulegen, der sich an dem gesamten Gewässerkörper der Jade gemäß Wasserrahmenrichtlinie – einschließlich Jadebusen – orientieren soll.
- Im Hinblick auf den zurzeit noch nicht näher spezifizierbaren Bedarf an Zwischenspeicherbecken werden im Rahmen der Entwicklung einer Vorzugsvariante und damit in den Antragsunterlagen auch Aussagen zu Standorten, Flächenbedarf und damit verbundene Auswirkungen der Speicherbecken erforderlich.

Zum weiteren Vorgehen ist in einem nächsten Verfahrensschritt die Festlegung des Untersuchungsrahmens vorzunehmen. Dies wird nicht ganz kurzfristig erfolgen, da zuvor eine länderübergreifende Abstimmung erforderlich wird, weil für alle drei Bundesländer ein einheitlicher Untersuchungsrahmen angestrebt wird. Auch sind im Rahmen dieses Verfahrensschrit-

tes die Schnittstellen zum derzeitigen wasserrechtlichen Verfahren zur Feststellung der Erlaubnisfähigkeit einer Einleitung von Salzabwässer in die Nordsee zu bestimmen. Im Weiteren ist vorgesehen, für die Einleitung des ROV einheitliche Unterlagen für alle drei Bundesländer zu erstellen. Der Variantenvergleich muss dabei auf der Grundlage von Kriterien erfolgen, die für die Korridorabschnitte in allen drei Ländern gleichermaßen Anwendung finden können. Der in der Unterlage exemplarisch aufgezeigte Bewertungsrahmen (Seite 28) ist insofern zu konkretisieren bzw. zu vervollständigen. Ziel ist es, einen Variantenvergleich und daraus abgeleitet eine Vorzugsvariante in das ROV zu geben, der bzw. die zwischen allen drei Ländern vorabgestimmt ist und nach den einschlägigen Verfahrensschritten auch landesplanerisch geprüft und festgestellt werden kann. Gemäß den Angaben des Vorhabenträgers ist mit einem Antrag auf Einleitung des ROV in 2015 zu rechnen.

Es wird nochmals auf die Möglichkeit hingewiesen, im Nachgang zu dieser Antragskonferenz noch bis zum 02.05.2014 schriftliche Stellungnahmen zum Untersuchungsrahmen abgeben zu können.

Über die heutige Antragskonferenz wird eine Ergebnismündung verfasst werden. Es ist beabsichtigt, diese in das Internet einzustellen. Auf Nachfrage werden dazu aus dem Plenum keine Einwendungen erhoben.

Abschließend bedankt sich **ML – Oldenburg** für die intensive, sachliche und konstruktive Mitarbeit und Unterstützung der hier Anwesenden und erklärt alsdann die Antragskonferenz für beendet.

gez. ML – Oldenburg  
.....  
für die Verhandlungsleitung

gez. ML - Oldenburg  
.....  
für die Ergebnismündung